

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

■ Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 3. Dezember 2014

20:00 Uhr

Löwensaal Andelfingen

Herzlich willkommen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur interessanten Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 ein, stehen doch diesmal nicht weniger als acht Geschäfte auf dem Programm. Es sind dies drei Bau-/Kreditabrechnungen, das Budget 2015, ein neuer Baukredit, eine neue Verordnung, eine Statutenänderung sowie die Aufhebung eines Gestaltungsplanes.

Wie üblich werden wir bemüht sein, die Traktanden speditiv abzuwickeln, so dass im Informationsteil unter anderem genügend Zeit für die etwas ausführlichere Vorstellung der Legislaturziele 2014 bis 2018 zur Verfügung steht.

Am Schluss des Infoteils besteht für Sie die Möglichkeit, das Wort für Anliegen und Fragen von allgemeinem Interesse zu ergreifen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch der Gemeindeversammlung und dem anschliessenden von der Gemeinde im Foyer des Löwensaals offerierten traditionellen Apéro, anlässlich dessen oft angeregte und interessante Gespräche und Diskussionen in ungezwungenem Rahmen entstehen.

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Einladung

zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 3. Dezember 2014, 20:00 Uhr

Löwensaal Andelfingen

Traktanden

1. Kreditabrechnung Anschluss landwirtschaftliche Siedlungen an die öffentliche Kanalisation
2. Bauabrechnung Ausbau Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen
3. Bauabrechnung Ausbau Fernwärmeheizzentrale
4. Budget 2015
5. Baukredit Strassen- und Werkleitungssanierung Altweg
6. Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung
7. Statutenänderung Zweckverbandsvertrag Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen
8. Aufhebung alter Gestaltungsplan Steinacker

Aktuelle Informationen des Gemeinderates

Die Akten zu den Geschäften liegen bei der Gemeindeverwaltung Andelfingen ab Mittwoch, 19. November 2014 während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Andelfingen, 5. November 2014

Gemeinderat Andelfingen

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Kreditabrechnung Anschluss landwirtschaftliche Siedlungen an die öffentliche Kanalisation

Antrag

1. Die Kreditabrechnung über den Anschluss der Siedlungen im Niederfeld an die öffentliche Kanalisation mit Totalkosten von Fr. 337'680.20 wird genehmigt.

Weisung

Baukredit, Arbeitsverlauf

Mit Beschluss vom 30. November 2011 stimmte die Gemeindeversammlung einem Kredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 für den Anschluss der landwirtschaftlichen Siedlungen im Niederfeld an die öffentliche Kanalisation zu.

Im Folgenden verzögerte sich der Baubeginn witterungsbedingt vom Herbst 2012 in die zweite Jahreshälfte 2013. Die bewusst eingegangene Verzögerung, bzw. die Wahl des richtigen Zeitpunkts für die Arbeiten wirkte sich positiv auf die Kosten aus. Auch die gute Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten half, die Aufwände unter Budget zu halten.

Baubrechnung

Die Zusammenstellung der Baukosten präsentiert sich wie folgt (in Fr., inkl. MwSt.):

<u>Kostenart</u>	<u>Kostenvoranschlag</u>	<u>effektive Kosten</u>
Baumeisterarbeiten	195'480.00	149'131.90
Lieferung und Montage Pumpen	91'800.00	92'302.10
Elektrische Erschliessung	34'560.00	18'289.80
Nebenarbeiten	23'760.00	18'839.30
Technische Arbeiten	59'400.00	59'117.10
Total	405'000.00	<u>337'680.20</u>

Kreditabrechnung

Kredit Gemeindeversammlung	Fr. 400'000.00
Effektive Kosten	Fr. 337'680.20

Kreditunterschreitung	Fr. 62'319.80
in Prozent	- 15.6%

Kostenbeteiligung

Vertragsgemäss überwiesen nach Abschluss der Arbeiten die acht Grundeigentümer die Anschlussgebühren und die vereinbarte Kostenbeteiligungen im Total von Fr. 141'600.00 an die Gemeinde. Die Kostenbeteiligung ist in den obigen Zahlen nicht berücksichtigt.

Empfehlung Gemeinderat

Die vom Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner AG erstellte Bauabrechnung stimmt mit den Zahlen der Finanzbuchhaltung überein. Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 2. September 2014 verabschiedet und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bauabrechnung zu genehmigen.

Bauabrechnung Ausbau Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen

Antrag

1. Die Baukostenabrechnung über das Ausbauprojekt 2009 - 2012 der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Mit dem Urnenentscheid vom 26. September 2010 stimmte die Stimmbevölkerung der Zweckverbandsgemeinden dem Ausbauprojekt 2009 - 2012 der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen mit einem Kredit in der Höhe von Fr. 6'563'600.00 zu. Mit den Ausbauten wurde ein wichtiger Teil der Gesamtanlage Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen auf den technisch neusten Stand gebracht. Damit können die gestellten Anforderungen erfüllt und die Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser auch künftig gewährleistet werden.

Abrechnung Totalkosten (in Fr.).

	Kostenvoranschlag	effektive Kosten	Abweichung
Baukosten, exkl. MwSt.	6'100'000.00	5'832'089.20	-267'910.80
Baukosten, inkl. MwSt.	6'563'600.00	6'295'723.81	-267'876.19

Abrechnung Kostenanteil Gemeinde Andelfingen (in Fr.)

	Kostenvoranschlag	effektive Kosten	Abweichung
Baukosten, exkl. MwSt.	1'887'407.00	1'700'277.04	-187'129.96
Baukosten, inkl. MwSt.	2'030'850.00	1'777'186.69	-253'663.31

Staatsbeiträge

Die Ausbauten 2009 bis 2012 der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen wurden mit Staatsbeiträgen in der Höhe von Fr. 255'549.00 unterstützt. Die Gemeinde

Andelfingen partizipierte mit Fr. 61'096.18 an den Kantonszuschüssen. Die Staatsbeiträge sind in den beiden obigen Abrechnungen nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip).

Empfehlung Gemeinderat

Die Baukostenabrechnung wurde von der Rechnungsprüfungskommission Humlikon geprüft. Die Kommission beantragt den Stimmberechtigten die Abrechnung zu genehmigen.

Die Finanzverwaltung Andelfingen hat die von der Gruppenwasserversorgung mit den jeweiligen Jahresrechnungen vorgelegten Kostenanteile für die Gemeinde mit den im relevanten Zeitraum getätigten Zahlungen an die Investitionen des Zweckverbands geprüft. Die Abrechnung stimmt mit den Zahlen in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde überein.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 16. September 2014 verabschiedet und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bauabrechnung zu genehmigen.

Bauabrechnung Ausbau Fernwärmeheizzentrale

Antrag

1. Die Kreditabrechnung zum Ausbaus der Fernwärmeheizzentrale bei der Robert Schaub AG mit von der Gemeinde zu übernehmenden Totalkosten in der Höhe von Fr. 1'492'908.35 wird genehmigt.

Weisung

Ausbau der Heizzentrale, Kreditgenehmigung vom 30.11.2011

Die Politische Gemeinde Andelfingen betreibt seit bald 20 Jahren ein Fernwärmenetz, das diverse Liegenschaften im Dorfkern mit Wärme versorgt. Das Fernwärmenetz wird als eigenständiges Werk in der Finanzbuchhaltung geführt, es hat sich demzufolge über Gebühren zu finanzieren.

Die Energie wird von der Robert Schaub AG in der eigenen Heizzentrale produziert. Zwischen der Gemeinde und der Robert Schaub AG besteht ein Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt. Gestützt auf diese Vereinbarung hat sich die Gemeinde Andelfingen im Verhältnis zur bezogenen Energie an den Investitions- und Betriebskosten der Robert Schaub AG im Bereich der Fernwärmeproduktion zu beteiligen.

Im Jahre 2010 wies das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Robert Schaub AG an, aufgrund verschärfter Umweltschutzvorschriften eine Rauchgasreinigungsanlage in die Heizzentrale einzubauen. Das darauf erstellte Projekt zeigte auf, dass zur Erfüllung der Auflagen Investitionen in der Höhe von Fr. 2'700'000.00 zu tätigen waren. Konkret sah man vor, die beiden bestehenden Heizkessel mit Filteranlagen auszurüsten und einen der beiden Heizkessel zu ersetzen.

Mit Beschluss vom 30. November 2011 bewilligte die Gemeindeversammlung einstimmig einen Kredit in der Höhe von Fr. 1'350'000.00 für den von der Gemeinde zu bearbeitenden Kostenanteil für den projektierten Ausbau der Fernwärmeheizzentrale und den Einbau einer Filteranlage bei der Firma Robert Schaub AG. Damit wurden die Lampen für die Realisierung des Vorhabens auf grün gestellt.

Herausfordernde Bauphase

Der Ausbau der Fernwärmeheizzentrale dauerte von 2012 bis 2014. Die Bauphase erwies sich als äusserst herausfordernd. Die Probleme begannen mit dem tückischen Baugrund. Die notwendige Sicherung des südlich gelegenen Hanges verursachte weit mehr Aufwand als gedacht, zusätzlich erschwerte ein unerwarteter Wasseraustritt bei der Nagelwandverankerung die Aushub- und Hangsicherungsarbeiten. Weiter musste im Frühjahr 2013 gegen eine ungewöhnlich kalte und nasse Witterung angekämpft werden. Die Folge davon: Arbeitsunterbrüche, ständiges Abdecken von Bauten und Anlagen, Pumpeinsätze und Beheizung des Baustellenbereichs während fast drei Monaten. All dies kostete mehr Geld als einst budgetiert.

Doch nicht nur die handwerkliche Arbeit bereitete Kopfzerbrechen. Erst nach Krediterteilung wurden vom Kanton die detaillierten Anforderungen an die Rauchgasreinigung bekanntgegeben. Mit dem ursprünglich geplanten Einsatz eines alten und eines neuen Kessels hätten diese nicht erreicht werden können. Es zeigte sich zudem, dass der vorgesehene Ersatz nur eines Kessels dem technischen Gesamtsystem längerfristig wenig Nutzen gebracht hätte: Einerseits wäre die Abstimmung zwischen dem bestehenden (alten) und dem neuen Kessel aufwändiger ausgefallen als gedacht, andererseits hätte eine altersbedingte Auswechslung des weiterhin bestehenden Kessels zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Zusatzkosten zur Folge gehabt. Damit sprachen technische und ökonomische Gründe klar dafür, nicht nur den einen, sondern gleich beide Heizkessel zu ersetzen. Dass dies unmittelbar zu direkten und indirekten (technische Anpassungen der vor- und nachgelagerten Anlageteile, Verdoppelung Speichervolumen) Mehrkosten führte, liegt auf der Hand.

Schlussendlich belaufen sich die Gesamtkosten des Ausbaus der Anlage auf rund Fr. 3'110'000.00. Der Kanton Zürich beteiligt sich an diesen Kosten in Form eines Förderbeitrags mit Fr. 124'000.00.

Kreditabrechnung Gemeinde

Am 12. Juni 2014 lieferte die Robert Schaub AG die detaillierte Bauabrechnung zum Grossprojekt dem Gemeinderat ab. Die Gemeinde beteiligt sich, wie oben ausgeführt, zur Hälfte an den Kosten.

Budget 2015

Antrag

1. Das Budget 2015 der Politischen Gemeinde Andelfingen mit einem Steuerfuss von 49% wird genehmigt.
2. Der Aufwandüberschuss von Fr. 381'800.00 der Erfolgsrechnung wird aus dem zweckfreien Eigenkapital entnommen.

Weisung

Ausgangslage und Ausblick

▪ Budget 2015: Überblick Erfolgs- und Investitionsrechnung

<u>Erfolgsrechnung</u>	Gesamtaufwand	Fr.	12'236'600.00
	Gesamtertrag	Fr.	11'854'800.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	381'800.00

<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	1'518'000.00
<u>Verwaltungsvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	182'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	1'336'000.00

<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	0.00
<u>Finanzvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	0.00

▪ Steuerfuss

Der Steuerfuss bleibt im Vergleich zum Jahr 2014 unverändert bei 49%. Gemäss den jüngsten Daten in dem sich über fünf Jahre erstreckenden Finanzplan kann davon ausgegangen werden, dass er mittelfristig stabil gehalten werden kann.

▪ Zurück im Finanzausgleich

Für die Berechnung des Finanzausgleichs 2015 ist unter anderem die Steuerkraft des Jahres 2013 relevant. Im Vergleich zum Jahr 2012 sank im Jahr 2013 das Mittel der Steuerkraft im Kanton um Fr. 10.00 auf Fr. 3'492.00, die Steuerkraft der Gemeinde Andelfingen um Fr. 337.00 auf Fr. 3'172.00. Damit liegt die Steuerkraft der Gemeinde wieder klar unter derjenigen des Staats, womit der Ressourcenausgleich zu spielen beginnt.

Ein Blick auf die historischen Daten zeigt, dass die relative Steuerkraft der Gemeinde im Zeitraum 2008 - 2013 rückläufig war:

Relative Steuerkraft Gemeinde Andelfingen

Jahr	in Franken
2008 - 2010	3'459.00
2011	2'753.00
2012	3'509.00
2013	3'172.00

Die „Ausreisser“ in den Jahren 2011 und 2012 waren Sondereffekten geschuldet, sie ändern am Gesamtbild wenig. Es sind insbesondere zwei Faktoren, welche die Entwicklung der kommunalen Steuerkraft überdurchschnittlich beeinflussten und noch immer beeinflussen: Erstens der Geschäftsgang der in der Gemeinde operierenden Industrie- und Gewerbeunternehmen und zweitens die Bevölkerungsentwicklung. Das verhältnismässig starke Bevölkerungswachstum der letzten Jahre hat sich vorerst negativ auf die Steuerkraft ausgewirkt. Dem ist anzumerken, dass sich dies mittel- oder langfristig ändern kann.

Der Ressourcenzuschuss stellt nun sicher, dass die Gemeinde mit Einnahmen ausgestattet wird, die dem Steuerertrag bei 95% der durchschnittlichen relativen Steuerkraft des Kantons entsprechen. Die Gemeinde beteiligt die Schulgemeinden im Ausmass ihres Anteils am Gesamtsteuerfuss an den Zuschüssen. Konkret erhält die Gemeinde nächstes Jahr so Fr. 338'100 Ressourcenausgleich, von dem Fr. 193'600 an die Primar- und die Sekundarschule weitergereicht werden.

▪ Vergleich zum Budget 2014: Mehr Ausgaben und Einnahmen

Für die Mehrausgaben im Jahre 2015 zeichnen die Bereiche Soziale Sicherheit (+ Fr. 159'600) und im wesentlich bescheideneren Umfang die Bereiche Kultur (+ Fr. 28'900) sowie Umweltschutz und Raumordnung (+ Fr. 22'400) verantwortlich. Ansonsten können stabile und gar tiefere Kosten vermeldet werden. Die Mehreinnahmen sind dem

bereits erwähnten Ressourcenausgleich zu verdanken (+ Fr. 144'500), zudem sorgt ein Regimewechsel bei der Weiterverrechnung von Kosten nach Instandstellungen von aufebrochenen Gemeindestrassen für Geldzufluss.

Investitionen im kommenden Jahr

Mit Fr. 1'336'000 liegen die Nettoinvestitionen wieder etwas höher als im Budget 2014 geplant (Fr. 1'282'000). Zu Buche schlägt die im letzten Jahr ins Jahr 2015 verschobene Sanierung des Altwegs. Der Baukredit von Fr. 1'180'000 wird die Bereiche Strasse, Wasser, Abwasser und Elektrisch belasten. Fr. 20'000 sind für den Beitrag an eine Vorstudie betreffend Aussenanlagen bei der Sporthalle vorgesehen. Auslöser hierfür ist der Sanierungsbedarf der Aussenanlage der Sekundarschule. Für die Projektierung von Umbauarbeiten im Alters- und Pflegeheim Rosengarten sind Fr. 36'000 eingestellt, für die Nachführung des vom Kanton verlangten „Generelles Wasserversorgungprojekts“ (GWP) und die Erstellung eines Notwasserversorgungskonzepts Fr. 40'000 und als Beteiligung an den Investitionen des Zweckverbandes ARA Andelfingen Fr. 155'000. Weitere kleinere Ausgabenposten und Anschlussgebühren, welche Einnahmen bilden, resultieren in die erwähnte Höhe der Nettoinvestitionen.

Blick auf die Erfolgsrechnung

Einmal mehr sei darauf hingewiesen, dass das detaillierte Budget 2015 mit seinen über 70 Seiten vor der Gemeindeversammlung für jedermann zur Einsichtnahme aufliegt. Im Folgenden soll auf jene Bereiche eingegangen werden, in denen es zu grösseren Veränderungen im Vergleich zum Budget 2014 kommt.

Im Bereich Kultur sorgen primär der Mehraufwand für die Organisation von Kulturanlässen (Bundesfeier in Andelfingen, Jahrmarkt, Viehschau etc.) sowie der wachsende Unterhaltsaufwand von Freizeitanlagen (Spielplätze, Grillplätze, Littering etc.) für eine Kostensteigerung von Fr. 28'900. Schwerer wiegen die Neubelastungen im Sozialbereich. Gesamthaft steigen dort die Kosten um Fr. 159'600. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung sind einerseits die von einer Mehrheit des Stimmvolks verlangte Subventionierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung und andererseits die steigenden Fallzahlen in der Jugendfürsorge (Stichwort Fremdplatzierungen). Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung sorgen die Belastung des effektiven Wasserbezugs der Dorfbrunnen und diverse Unterhaltsarbeiten am Mülilbach für Mehrausgaben von Fr. 22'400. Bei den Finanzen und Steuern winken dank dem bereits erwähnten Finanzausgleich und einem etwas höheren Steueraufkommen Mehreinnahmen von Fr. 208'600.

Zwei, drei Worte noch zu den Gemeindewerken. Vor einem Jahr genehmigte die Gemeindeversammlung die neuen Reglemente des Abwasser- und Wasserwerks. Beide Verordnungen ebneten den Weg für eine Neuansetzung der Abwasser- und Wassergebühren, bekanntlich erhalten die Grundgebühren mehr Gewicht. Dass gesamthaft die Gebühren sinken, zeigt nun der Blick ins Budget. Das Wasserwerk rechnet mit Fr. 382'400 Gebühreneinnahmen (Budget 2014: Fr. 423'700), das Abwasserwerk mit Fr. 368'000 (Budget 2014: 520'000). Gewissheit über die Auswirkungen des Systemwechsels wird letztlich die Jahresrechnung 2015 bringen.

Im Bereich des Netzbetriebs des Elektrizitätswerks stechen die höheren Beträge im Zusammenhang mit der „Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)“ ins Auge. Der Obolus an diese eigentliche Subventionsmechanik wird per 1. Januar 2015 um 0.5 Rappen auf 1.1 Rappen pro kWh erhöht. Das schlägt sich in einem höheren Aufwand und in einem höheren Ertrag nieder. Für den Netzbetrieb wird mit einem Verlust von Fr. 41'600, im Energiehandel mit einem Minus von Fr. 27'400.00 gerechnet.

Details zum Budget 2015

Sie finden im Anhang ab Seite 36 weitere Details zum Budget 2015.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2015 an seiner Sitzung vom 16. September 2014 verabschiedet. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2015 mit einem Steuerfuss von 49% zu genehmigen.

Baukredit Strassen- und Werkleitungssanierung Altweg

Antrag

1. Für die Strassen- und Werksanierung der Gemeindestrasse Altweg wird ein Baukredit in der Höhe von Fr. 1'180'000.00 genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Erneuerung der Quartierstrasse Altweg muss gemäss der bestehenden Sanierungs- und Investitionsplanung im Bereich Tiefbau prioritär angegangen werden. Mit Beschluss vom 7. Mai 2013 beauftragte der Gemeinderat das Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner AG (BS+P) aus Andelfingen, ein Bauprojekt für die Strassen- und Werksanierung des Altwegs auszuarbeiten.

Im Juni 2014 reichte das Ingenieurbüro das umfangreiche Bauprojekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag und einem technischen Bericht ein. Der technische Bericht gibt Auskunft über die auszuführenden Arbeiten im Bereich der Strasse sowie der betroffenen Werkleitungen. Nachstehend wird auf die wichtigsten Punkte eingegangen; für weitere Details wird auf den technischen Bericht verwiesen.

Strasse

Unzählige Belagsflicke stellen heute eine qualitative Schwächung der Strassenoberfläche der Quartierstrasse Altweg dar. Sie wurden verursacht bei den Reparaturarbeiten nach Wasserleitungsbrüchen, bei privaten Um- und Neubauten sowie bei diversen Unterhaltsarbeiten an den sich unter der Strasse befindenden Werkleitungen. Bohrungen im Belag zeigten auf, dass die Stärke der Tragschicht im Altweg ungenügend ist. Des Weiteren sind die vorhandenen Randabschlüsse zum grossen Teil in einem schlechten Zustand. Und schliesslich sind die Oberflächenwasserführung und der Schutz des Strassenoberbaus nicht mehr gewährleistet. Die Abschlüsse sind deshalb mehrheitlich zu ersetzen.

Mit der geplanten Sanierung wird an der Geometrie der Strasse nichts verändert. Um die Entwässerung der Strasse zu verbessern, werden die Höhenverhältnisse (Längsgefälle) geringfügig modifiziert und teilweise mit künstlichem Gefälle ergänzt. Dadurch werden stellenweise Anpassungen an den privaten Vorplätzen notwendig. Randabschlüsse werden ersetzt. Die bestehenden Stellplatten auf Privatgrund werden, falls der Zustand in Ordnung ist, so belassen. Der neue Wasserstein wird an diese angesetzt. Im ganzen Strassenbereich müssen die Deckschicht und die Tragschicht erneuert werden. In demjenigen Strassenbereich, in welchem Werkleitungen liegen, wird auch die Fundamentalschicht ersetzt.

Wasser

Es werden die aus den Jahren 1926 stammenden Leitungsteile und die alten Hausanschlüsse ersetzt, die in den Achtziger- und Nullerjahren erneuerten Leitungen und Schieber hingegen bleiben unangetastet. Die Grundeigentümer werden angehalten, ihre Hausanschlüsse zusammen mit der Sanierung der Versorgungsleitung zu erneuern.

Gestützt auf das gültige „Generelle Wasserversorgungskonzept“ (GWP) der Gemeinde Andelfingen sowie auf Netzberechnungen im Zusammenhang mit der benötigten Löschwasserreserve im Industriegebiet musste bei der Sanierung der „Ob der Gass“ vor einem Jahr der Leitungsdurchmesser der Wasserleitung auf 150 mm erhöht werden. Um die nötige Löschwasserreserve im Industriegebiet zur Verfügung zu haben, fehlt noch der Ausbau des Abschnitts „Schieberkreuz Oberkahnenstrasse bis Streckenschieber Ob der Gass“. Dies kann jetzt erledigt werden.

Zu den bestehenden Hydranten kommt ein zusätzlicher hinzu. Er wird die Löschwasser-sicherheit im Perimeter erhöhen. Ein Hydrant wird repariert, die anderen vollständig ersetzt. Die Zuleitungen zu den Hydranten werden mit dem Ersatz der Versorgungsleitung aus dem Jahre 1926 neu gebaut. Es kann bei den Hydrantenkosten mit Subventionen der Gebäudeversicherung (GVZ) gerechnet werden.

Abwasser

Die Mischwasserleitungen im hinteren (westlichen) Bereich des Altwegs wurden im Jahr 1971 gebaut, sie weisen nur kleine Schäden auf und sind grundsätzlich in einem guten Zustand. Mittels Roboter können die kleinen Blessuren ausgemerzt werden. Im vorderen Bereich präsentiert sich die Situation anders. Das dortige Normal-Beton-Rohr wurde vor 1960 verlegt. An etlichen Stellen dringen Wurzeln in die Leitung und die schlecht eingebundenen Seiteneinläufe ein. Heute ist die Verlegung von Rohren dieser Art nicht mehr zulässig. Damit fällt eine Innensanierung ausser Betracht, die Kanalisation muss in besagtem Abschnitt konventionell ersetzt werden. Im Zuge dieses Leitungsersatzes wird die neue Kanalisation tieferverlegt, so dass der Endschacht im Perimeter eine Tiefe von 3.20 m aufweisen wird. Mit dieser Massnahme kann für die nördlich am Altweg gelegenen Liegenschaften ein Anschluss im Freispiegel gewährleistet werden, Pumpen in den Kellern der Privathäuser werden so obsolet. Im Strassenteil zwischen Oberkahnenstrasse und Bahnhof ist die Abwasserleitung in einem guten Zustand.

Die Erneuerung mangelhafter Hausanschlüsse soll zeitgleich mit den Bauarbeiten erfolgen.

Öffentliche Beleuchtung

Die Beleuchtung bleibt bestehen. Es werden zwei Werkanpassungen bei der bestehenden Transformatorenstation auf der Parzelle Nr. 2349 und beim Übergang in die „Ob der Gass“ vorgenommen.

Baublauf

Die Strassensanierung soll in einer Etappe erfolgen. Die Werkleitungen werden abschnittsweise verlegt. Die Zufahrten für die Anwohner bleiben während den Bauarbeiten

ten wenn immer möglich gewährleistet. Für Fussgänger und Velofahrer sind keine Einschränkungen zu erwarten. Beim Einbau der Tragschicht wird die Strasse für sämtliche Verkehrsteilnehmer zeitlich begrenzt gesperrt. Der Deckbelag wird zusammen mit dem Einbau an der „Ob der Gass“ im Jahr 2016 realisiert.

Damit die Zufahrt zur Baustelle auch von der hinteren (westlichen) Seite gewährleistet ist, wird der Verkehr temporär teilweise über die Chrottenbuckstrasse, allenfalls über den Kellenweg geführt.

Die Bauarbeiten sollen zwischen Februar und Oktober 2015 ausgeführt werden. Die Bauleitung soll das planende Ingenieurbüro Bachmann, Stegemann + Partner AG übernehmen.

Kosten

Gestützt auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros muss mit folgenden Kosten gerechnet werden (Preise inkl. MwSt.):

Baubereich	Finanzierung	Betrag
Strasse	Steuern	Fr. 460'000.00
Wasserversorgung	Wassergebühren	Fr. 235'000.00
Abwasser	Abwassergebühren	Fr. 455'000.00
Elektrisch	Stromgebühren	Fr. 30'000.00
Total Sanierung Altweg		<u>Fr. 1'180'000.00</u>

Finanzierung/Folgekosten

Basierend auf den im neuen harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) vorgegebenen linearen Abschreibungssätzen und einem kalkulatorischen Zinssatz von 2.5% ergeben sich im Zeitverlauf folgende Kapitalkosten (Zins, Amortisation):

Bereich	Abschreibungsdauer	Kapitalkosten/J über Abschreibungsdauer
Strasse	40 Jahre	Fr. 17'400.00
Wasser	50 Jahre	Fr. 6'600.00
Abwasser	50 Jahre	Fr. 12'800.00
Elektrisch	30 Jahre	Fr. 1'400.00

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das vom Ingenieurbüro Bachmann Stegemann Partner AG aus Andelfingen erarbeitete Bauprojekt geprüft und für in Ordnung befunden. Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet und empfiehlt der Gemeindeversammlung den Baukredit zu genehmigen.

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag

1. Die Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Am 13. Juni 2010 stimmte der Zürcher Souverän über die Volksinitiative „Kinderbetreuung Ja“ sowie den Gegenvorschlag des Kantonsrates „Familienergänzende Betreuung“ ab. Der Gegenvorschlag obsiegte und wurde mit einem Stimmenanteil von über 62% angenommen. 55% der Andelfinger Stimmberechtigten sprachen sich ebenfalls für eine weitere staatliche Unterstützung der familienergänzenden Betreuung aus. Nach der Annahme des Gegenvorschlags wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz um den § 18 ergänzt. Dieser Paragraph ist für sämtliche kommunalen Verordnungen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter die gesetzliche Grundlage.

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Gemeinden ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter finanzielle Beiträge zu leisten:

Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 18 Familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich

Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Allgemeines

Der neue Gesetzestext zwingt die Gemeinden zu einer finanziellen Beteiligung an den bei Privaten entstehenden Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern

im Vorschulalter. In der Ausgestaltung des finanziellen Engagements besteht Handlungsspielraum. Die Gemeinden können die Trägerschaft einer Betreuungsinstitution direkt mit Beiträgen subventionieren (Objektfinanzierung) oder Zuschüsse an betroffene Eltern leisten (Subjektfinanzierung). Speziell im Fall der Subjektfinanzierung kann eine Gemeinde bei der Auszahlung von Unterstützungsgeld die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen.

In den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen taten sich die für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglieder zusammen, um im Rahmen von Workshops ein geeignetes Regelwerk für die Umsetzung des Gesetzesauftrags auszuarbeiten. Da die Objektfinanzierung nur ausgewählten Institutionen zugute kommt und keine Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern nimmt, richtete sich der Fokus schnell auf die Subjektfinanzierung, auf die Abgabe von Betreuungsgutschriften an Eltern also. Es entstand so in gemeinsamer Arbeit eine gute Grundlage, welche es nun jeder Gemeinde ermöglicht, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene möglichst einfach und verständlich umzusetzen.

Die jetzt vorliegende Beitragsverordnung regelt die Grundzüge der kommunalen Unterstützung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Beitragsverordnung ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen. In den zugehörigen Ausführungsbestimmungen werden die Details festgelegt, diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Beitragsverordnung, Kompetenz Gemeindeversammlung

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Andelfingen findet dann Anwendung, wenn Eltern ihre Kinder im Vorschulalter während der Erwerbstätigkeit in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen. Eltern, die Beträge erhalten wollen, müssen mit ihren temporär fremdbetreuten Kindern im selben Haushalt leben und den zivilrechtlichen Wohnsitz in Andelfingen haben. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Elternteile und allenfalls deren im gleichen Haushalt lebenden Partnern. Ab einem Vermögen von Fr. 300'000 (analog Vermögensgrenze für die individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung) werden keine Beiträge mehr ausbezahlt. Die Verordnung muss per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden.

Den vollständigen Verordnungstext finden Sie im Anhang.

Die Beschlussfassung über die Beitragsverordnung liegt gestützt auf Art. 12, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2005 in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Nach Genehmigung der Beitragsverordnung durch die Gemeindeversammlung, wird der Gemeinderat gestützt auf die Verordnung die Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen, Kompetenz Gemeinderat

In den Ausführungsbestimmungen werden die Details für die Antragstellung, Berechnung und Auszahlung der Beiträge festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die Gesuchsteller sämtliche relevanten Unterlagen offenlegen und ihre Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen gewähren müssen. Eine Auszahlung der Beiträge an die Eltern erfolgt nur gegen Vorweisen der bezahlten Rechnung der familienergänzenden Einrichtung.

Den vollständigen Text der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen finden Sie im Anhang.

Die drei nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wer gestützt auf die neue Verordnung und die geplanten Ausführungsbestimmungen (vgl. Anhang) mit allfälligen Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter rechnen kann:

Beispiel A - Ehepaar mit drei Kindern, Arbeitspensum 120% (20%-Pensum = 1 ganzer Tag)

Massgebendes Einkommen: Fr. 60'000, massgebendes Vermögen: Fr. 280'000

- Dieses Ehepaar würde mit Fr. 10.00 pro Tag und betreutem Kind unterstützt werden. Bei drei betreuten Kindern ergibt dies ein Beitrag von Fr. 1'440.00 pro Jahr.

Beispiel B - Alleinerziehende Person mit einem Kind, Arbeitspensum 40% (4 halbe Tage mit Verpflegung)

Massgebendes Einkommen: Fr. 20'000, massgebendes Vermögen: Fr. 150'000

- Diese Person würde mit Fr. 42.00 pro Tag und betreutem Kind unterstützt werden. Bei einem Betreuten Kind ergibt dies ein Betrag von Fr. 8'064.00 pro Jahr.

Beispiel C - Alleinerziehende Person mit zwei Kindern, Arbeitspensum 90%

Massgebendes Einkommen: Fr. 85'000, massgebendes Vermögen: Fr. 500'000

- Diese Person hätte keinen Anspruch auf Beiträge. Zum einen weil das Vermögen die festgelegte Grenze von Fr. 300'00.000 übersteigt, zum anderen weil das Einkommen mehr als Fr. 65'000.00 beträgt.

Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind nur sehr schwer abzuschätzen. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, die exakte Grösse des Personenkreises zu eruieren, welcher am Stichtag die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wird. Der Gemeinderat hat aufgrund von Daten aus der Steuerverwaltung einen Betrag von Fr. 48'000.00 für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Budget 2015 vorgesehen.

Empfehlung Gemeinderat

Das Zürcher Stimmvolk hat sich im Jahre 2010 für die Einführung kommunaler Unterstützungsbeiträge an die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern im Vorschulalter ausgesprochen. Dieser Auftrag wird mit der Vorlage, welche heute der Gemeindeversammlung zur Inkraftsetzung vorgeschlagen wird, umgesetzt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Beitragsverordnung ein gerechter und einfacher sowie finanziell vertretbarer Vollzug des gesetzlichen Auftrags möglich ist. Bewusst sollen die Beträge an betroffene Eltern derart ausgestaltet werden, dass sie denjenigen zugute kommen, welche eine finanzielle Entlastung auch wirklich nötig haben. Die kommunalen Erfahrungen im Umgang mit diesem Instrument der Familienförderung werden sich in den nächsten Jahren festigen, damit verbunden können eventuell spätere Anpassungen notwendig werden. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Beitragsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen.

Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. März 2011, erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung im Vorschulalter sind Aufgaben der Inhaber der elterlichen Sorge, nachstehend mit Eltern bezeichnet.

Die Gemeinde Andelfingen leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter, jedoch bis längstens am Freitag vor der Einschulung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Geschuchsteller und die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Eltern, die

- a) während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen.
- b) mit den betreuten Kindern im selben Haushalt leben und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andelfingen haben.

II. Eltern- und Gemeindebeitrag

Art. 3 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag pro Kind und Tag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem einkommensabhängigen Beitrag.

Der Grund- und einkommensabhängige Beitrag werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 4 Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag ergibt sich aus dem subventionsberechtigten Betreuungstarif abzüglich des Elternbeitrags.

Art. 5 Beitragsberechtigte Betreuungskosten / -tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

Die maximal subventionsberechtigten Betreuungstarife werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vom effektiven Betreuungstarif in Abzug zu bringen.

III. Berechnung

Art. 6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Gesamteinkommen für die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner, nachstehend Gesuchsteller genannt, gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5.5 und 6.4 der Steuererklärung).

Als Lebenspartner gilt, wer im gleichen Haushalt lebt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Liegt das massgebende Einkommen über der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Einkommensgrenze, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 7 Massgebendes Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 8 Berechnungsgrundlagen

Die Eltern- bzw. Gemeindebeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung, bei Quellensteuerpflichtigen auf der Basis der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 von der letzten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 9 Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Andelfingen noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Gesuchsteller Kopien der aktuellsten Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 10 Härtefälle

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Beitrag reduziert werden.

Über das Gesuch entscheidet die zuständige Stelle unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Anwendung der Beitragsverordnung verfügt werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 11 Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei:

- a) vorliegen einer neuen Steuereinschätzung
- b) oder wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.- pro Jahr verändert.

Art. 12 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Gesuchstellern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Art. 13 Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das für die letzte Beitragsverfügung deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Liegt das für die letzte Beitragsverfügung deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.- übersteigt.

Art. 14 Anspruchsdauer

Der Gemeindebeitrag wird ab Eingang der Anmeldung und der zugehörigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ausgerichtet. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

Der Anspruch der Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- c) bei Wegzug aus der Gemeinde Andelfingen auf Ende des Wegzugsmonats.

- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.
- e) spätestens am Freitag vor der Einschulung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige Stelle.

Art. 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 03.12.2014

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Voraussichtlicher Wortlaut der Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

(Durch den Gemeinderat noch zu genehmigen)

Der Gemeinderat Andelfingen, gestützt auf Art. 15 der Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (BVO) vom 3. Dezember 2014, erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesuchsteller

Als Gesuchsteller gelten Eltern und deren Lebenspartner, die mit den Kindern im gleichen Haushalt leben, und gestützt auf die BVO einen Antrag um Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter stellen.

Art. 2 Nachweis der Erwerbstätigkeit

Gemäss Art. 2 BVO müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können.

Die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung ist wie folgt nachzuweisen:

Arbeitspensum des Haushaltes		Maximal beitragsberechtigtes Betreuungspensum
Mit einer massgeblichen Person im Haushalt	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	In Halbtagen pro Woche Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden
10%	110%	1
20%	120%	2
30%	130%	3
40%	140%	4
50%	150%	5
60%	160%	6
70%	170%	7
80%	180%	8
90%	190%	9
100%	200%	10

Art. 3 Einkommensgrenze

Liegt das massgebende Einkommen unter der zulässigen Einkommensgrenze von Fr. 65'000.00, so werden Gemeindebeiträge gewährt.

Liegt das massgebende Einkommen über der zulässigen Einkommensgrenze von Fr. 65'000.00, so werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

Art. 4 Anerkannte Betreuungsplätze

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsplätze, welche über eine gültige Bewilligung verfügen.

Nicht als Betreuungsangebote anerkannt und damit von der Mitfinanzierung ausgeschlossen sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen etc..

Art. 5 Maximale Betreuungstarife

Der maximal subventionsberechtigte Betreuungstarif pro Tag und Kind in Kinderkrippen beträgt:

- a) Ganztagesbetreuung Fr. 110.00
- b) Halbtagesbetreuung mit Verpflegung Fr. 77.00
- c) Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung Fr. 55.00

Der maximal subventionsberechtigte Betreuungstarif pro Stunde und Kind in Tagesfamilien beträgt:

- d) stundenweise Betreuung Fr. 11.00

Für Kinder unter 18 Monaten wird ein Zuschlag auf den Betreuungstarif von 20% anerkannt.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur subventionsberechtig, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

II. Elternbeitrag

Art. 6 Berechnung

Der Elternbeitrag pro Tag und Kind berechnet sich wie folgt:
(Grundbeitrag + einkommensabhängiger Beitrag) x Einstufungssatz

Art. 7 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag pro Betreuungstag und Kind beträgt Fr. 25.00.

Art. 8 Einkommensabhängiger Beitrag

Der einkommensabhängige Beitrag beträgt 0.125% des massgebenden Einkommens.

Art. 9 Einstufungssatz

Der Betreuungsumfang wird wie folgt eingestuft:

Kinderkrippen

- a) Ganztagesbetreuung 100%
- b) Halbtagesbetreuung mit Verpflegung 70%
- c) Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung 50%

Tagesfamilien

- d) Stundenweise Betreuung 10%

III. Gemeindebeitrag

Art. 10 Berechnung

Der Gemeindebeitrag pro Tag und Kind berechnet sich wie folgt:

Subventionsberechtigter Betreuungstarif - Elternbeitrag

Liegen die effektiven Kosten der gewählten Betreuung unter dem maximal subventionsberechtigten Betreuungstarif, wird der effektive Betreuungstarif als Berechnungsbasis für den Gemeindebeitrag genommen.

IV. Verfahren

Art. 11 Antragstellung

Gesuchsteller reichen der zuständigen Stelle ein Anmeldeformular inkl. der notwendigen Unterlagen ein. Die zuständige Stelle prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet abschliessend über den Antrag.

Art. 12 Notwendige Unterlagen; Mitwirkungspflicht

Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung.

Die zuständige Stelle kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Gesuchstellern weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Gesuchsteller sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse innert 60 Tagen nach Bekanntwerden zu melden.

Art. 13 Auszahlung

Wenn die Voraussetzungen für einen Gemeindebeitrag erfüllt sind, wird dieser provisorisch berechnet und den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

Gesuchsteller erhalten die Gemeindebeiträge von der zuständigen Stelle gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die Rechnungen sind spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Später eintreffende Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert.

Auf der Rechnung sind die in Anspruch genommenen Betreuungsangebote, die Kosten, die Periode sowie die Personalien der betreuten Kinder detailliert auszuweisen.

Art. 14 Zusatzbestimmungen

Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden oder der zuständigen Stelle vorenthal-

ten, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert oder mit zukünftigen Gemeindebeiträgen verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: (Datum)

Hansruedi Jucker
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Entwurf

Statutenänderung Zweckverbandsvertrag Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen

Antrag

1. Der Teilrevision der Artikel 21, 33 und 35 des Zweckverbandsvertrags der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen wird zugestimmt.

Weisung

Ausgangslage

Die Betriebskommission des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen beantragt den Verbandsgemeinden einer Teilrevision des Zweckverbandsvertrags, konkret der Artikel 21, 33 und 35, zuzustimmen.

Gestützt auf Artikel 14, Abs. 1, Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Genehmigung von Änderungen von Zweckverbandsvereinbarungen.

Die Betriebskommission hat folgende Weisung zur beantragten Teilrevision erlassen:

Weisung Gruppenwasserversorgung

Im gültigen Zweckverbandsvertrag der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, welcher am 30.09.2009 vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1560 genehmigt wurde, sind der Kostenteiler und die Optionsmengen in Art. 33 und Art. 35 mit Zahlen festgelegt. Diese Anteile stimmen nach den in den Jahren 2009 bis 2012 getätigten Ausbaurbeiten der Wasserversorgung nicht mehr.

Um in Zukunft (und für die Ausbauten 2009-2012) den Kostenteiler und die Optionsmengen den aktuellen Gegebenheiten anpassen zu können, soll der Text in den beiden Artikeln geändert werden. Heute ist eine Anpassung nur möglich, indem der Verbandsvertrag wieder geändert wird, was nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates möglich ist. Um dieses schwerfällige Verfahren zu vermeiden, schlägt die Betriebskommission daher vor, die beiden Artikel zu ändern.

Die Festlegung des Kostenteilers und der Optionsmengen soll neu durch die Betriebskommission, in der alle Gemeinden des Verbandes durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sind, erfolgen.

Das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern hat die vorgeschlagenen Änderungen des Zweckverbandsvertrages geprüft. Nach seiner Beurteilung ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden. Für Änderungen beim Kostenteiler wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip verlangt.

Die geänderten Artikel (Anpassungen in **fetter Schrift**):

Art. 21 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlüsse über Anpassungen des Kostenteilers bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Betriebskommission.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Baukosten

Die gesamten Baukosten für weitere Ausbauten, unter Vorbehalt von Abs. 4 unten (Steuerung), inkl. Erwerb von Grund und Rechten daran, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuche und Probebetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden gemäss dem nachstehend festgelegten Kostenteiler verteilt. **Kostenverteiler Investitionen: Variante 10001, letztgültige Version.**

Der Kostenteiler basiert auf dem Zeitwert der bestehenden Anlagen und den Optionsmengen und setzt sich wie folgt zusammen:

- **Solidarischer Anteil aller Verbandsgemeinden: Der Zeitwert aller Anlage- teile wird auf alle Verbandsgemeinden im Verhältnis der Optionsmengen verteilt und zu 2/3 gewichtet.**

- **Spezifischer Anteil der betroffenen Verbandsgemeinden: Der Zeitwert nur derjenigen Anlageteile, welche die betreffenden Gemeinden benötigen, wird im Verhältnis der Optionsmengen verteilt und zu 1/3 gewichtet.**

Art. 35 Optionsmengen

Die Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Optionsmengen (**Variante 10001, letztgültige Version**). Wird die Optionsmenge während mehr als zwei Jahren durch eine Bezügergemeinde überschritten, muss sie überprüft und von der Betriebskommission allenfalls neu festgelegt werden.

Kann der Gesamtbedarf nicht mehr gedeckt werden, so leitet die Betriebskommission eine Kapazitätserweiterung in die Wege.

Optionsänderungen sind von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden zu genehmigen.

Die Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen beantragt den angeschlossenen Verbandsgemeinden, eine Änderung der Artikel 21, 33 und 35 des Zweckverbandsvertrages von 2008 zu genehmigen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die beantragte Vertragsänderung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Revision führt zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Administration des Zweckverbands. Über die Betriebskommission ist die Einflussnahme der Verbandsgemeinden sichergestellt. Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 5. August 2014 zustimmend verabschiedet und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Vertragsänderung zu genehmigen.

Aufhebung alter Gestaltungsplan Steinacker

Antrag

1. Der Aufhebung des von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1997 festgesetzten privaten Gestaltungsplans Steinacker wird zugestimmt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 40 vom 25. März 2014 genehmigte der Gemeinderat den neuen privaten Gestaltungsplan „Steinacker“, den er am 12. November 2013 zur Anhörung und öffentlichen Auflage verabschiedet hatte. Mit dem gleichen Beschluss hob der Gemeinderat den damit obsolet gewordenen, von der der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1997 festgesetzten, von der Baudirektion aber nie genehmigten Gestaltungsplan auf.

Dem neuen privaten Gestaltungsplan konnte der Gemeinderat gestützt auf § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in eigener Kompetenz zustimmen, weil seine Vorschriften den im betroffenen Gebiet für Arealüberbauungen geltenden Rahmen nicht überschreiten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung des neuen Gestaltungsplans blieb unangefochten, so dass der Baudirektion mit Brief vom 16. Mai 2014 die Genehmigung des privaten Gestaltungsplans beantragt werden konnte.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2014 wies die Baudirektion die Gemeinde darauf hin, dass ihre Genehmigung des neu erarbeiteten privaten Gestaltungsplans „Steinacker“ nur dann erfolgen kann, wenn der am 5. Dezember 1997 beschlossene, vom Regierungsrat jedoch nie genehmigte Gestaltungsplan durch die Gemeindeversammlung aufgehoben wird.

Dass die Baudirektion verlangt, einen von ihr als nicht gültig taxierten Gestaltungsplan aufheben zu lassen, mutet etwas seltsam an, zumal der Nachfolgeplan nach einem ordentlich durchgeführten Verfahren sämtliche kommunalen Hürden ohne eine einzige Einsprache gemeistert hat. Im Dienst der Sache – der neue Gestaltungsplan kommt wesentlich schlanker daher, und er überschreitet nicht mehr die Vorschriften der kom-

munalen Bau- und Zonenordnung – ist dem Wunsch der Baudirektion ohne Aufheben nachzukommen, so dass für die Eigentümerschaft des Steinackers wieder klare Rechtsverhältnisse herrschen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 30. September 2014 verabschiedet und empfiehlt der Gemeindeversammlung der Aufhebung des Gestaltungsplans Steinacker zuzustimmen.

Übersicht Budget 2015

Gemeinde Andelfingen

Steuerbedarf und Steuerfuss	Budget 2015	Budget 2014
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	12'236'600	11'756'600
Ertrag ohne ordentliche Steuern	9'012'800	8'524'700
Zu deckender Aufwandüberschuss	3'223'800	3'231'900
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	5'600'000.00	5'600'000.00
Steuerfuss	49.00%	49.00%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen	2'010'000.00	1'997'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen	410'000.00	378'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen	397'000.00	344'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen	25'000.00	25'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	2'842'000.00	2'744'000.00
Steuerertrag		
Steuerertrag	2'842'000	2'744'000
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-381'800	-487'900
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		

Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999
 Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999

Übersicht Budget 2015

Gemeinde Andelfingen

Ergebnisse	Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	10'199'200	9'820'000	10'901'825
Betrieblicher Ertrag	9'490'000	9'010'400	11'557'446
Ergebnis aus Betrieblicher Tätigkeit	-709'200	-809'600	655'620
Finanzaufwand	223'200	223'900	238'900
Finanzertrag	550'600	545'600	544'474
Ergebnis aus Finanzierung	327'400	321'700	305'574
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-381'800	-487'900	961'194
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	1'518'000	1'431'000	3'886'526
Investitionseinnahmen	182'000	149'000	668'163
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-1'336'000	-1'282'000	-3'218'363
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben	0	0	279'261
Investitionseinnahmen	0	195'000	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	195'000	-279'261
37			

Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
+ Ertragsüberschuss	0	0	-
- Aufwandsüberschuss	381'800	381'800	-
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	-	-	121'400
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-	-	127'500
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'528'800	757'900	770'900
- Ertrag aus Auflösung Investitionsbeiträge und Aufwertungen	479'300	132'500	346'800
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	121'400	0	0
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	129'500	2'000	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	659'600	241'600	418'000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'336'000	529'000	807'000
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-676'400	-287'400	-389'000
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	49.37	45.67	51.80
Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.			
Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.			sehr gut gut genügend ungenügend sehr schlecht
		über 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % 0 - 50 % < 0 %	

Übersicht Budget 2015

Gemeinde Andelfingen

Haushaltsgleichgewicht	Budget 2015	Budget 2014
Stand und Veränderung Eigenkapital		
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)		
2980.00 Allgemeine Reserven	0	0
2999.00 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	11'128'847	11'616'747
Total zweckfreies Eigenkapital	11'128'847	11'616'747
Veränderung		
Einlage in Reserven	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-381'800	-487'900
	10'747'047	11'128'847

Maximal zulässiger Aufwandüberschuss

Regelung	
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.	1'112'885
	1'161'675

Aufwandüberschuss gemäss Budget	381'800	487'900
--	----------------	----------------

Gemeinde Andelfingen

Erfolgsrechnung

Sachgruppen	Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
30 Personalaufwand	1'757'900	1'738'200	1'671'713.45
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'974'300	3'629'400	3'667'696.09
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'048'100	1'036'700	1'256'043.06
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	121'400	263'900	435'510.31
36 Transferaufwand	3'297'500	3'151'800	3'870'862.33
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	10'199'200	9'820'000	10'901'825.24
40 Fiskalertrag	3'384'600	3'312'000	3'616'404.90
41 Regalien und Konzessionen	30'000	26'500	30'032.00
42 Entgelte	4'107'400	4'010'700	4'396'124.85
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	129'500	37'800	178'816.33
46 Transferertrag	1'838'500	1'623'400	3'336'067.51
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	9'490'000	9'010'400	11'557'445.59
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-709'200	-809'600	655'620.35
34 Finanzaufwand	223'200	223'900	238'900.35
44 Finanzertrag	550'600	545'600	544'474.23
Ergebnis aus Finanzierung	327'400	321'700	305'573.88
Operatives Ergebnis	-381'800	-487'900	961'194.23
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-381'800	-487'900	961'194.23
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen (Aufwand)	1'814'200	1'712'700	1'666'390.75
49 Interne Verrechnungen (Ertrag)	1'814'200	1'712'700	1'666'390.75

Gemeinde Andelfingen

Erfolgsrechnung

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2015 Aufwand	Budget 2015 Ertrag	Aufwand	Budget 2014 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2013 Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'716'700	945'200	1'672'600	912'400	1'510'487.18	916'606.52
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	923'500	477'400	913'100	463'300	914'792.68	529'559.14
3 KULTUR	919'000	467'300	887'200	464'400	922'945.86	455'055.28
4 GESUNDHEIT	480'900	53'100	485'400	56'700	442'207.37	37'276.45
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'184'800	267'200	1'085'700	327'700	1'113'308.29	356'188.60
6 VERKEHR	1'235'900	533'500	1'238'200	446'200	1'175'528.24	576'547.49
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'716'900	1'505'100	1'835'000	1'645'600	1'894'646.29	1'683'160.38
8 VOLKSWIRTSCHAFT	3'126'400	3'113'600	2'876'200	2'837'900	3'121'272.43	3'159'472.68
9 FINANZEN UND STEUERN	932'500	4'492'400	763'200	4'114'500	1'711'928.00	6'054'444.03
Total Aufwand / Ertrag	12'236'600	11'854'800	11'756'600	11'268'700	12'807'116.34	13'768'310.57
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	0	-381'800	0	-487'900	961'194.23	0.00
Total	12'236'600	12'236'600	11'756'600	11'756'600	13'768'310.57	13'768'310.57

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
Investitionsausgaben			
50 Sachanlagen	1'284'000	364'000	2'735'471.74
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	40'000	0	0.00
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	50'400.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	194'000	1'067'000	1'100'654.52
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionsausgaben	1'518'000	1'431'000	3'886'526.26
Investitionseinnahmen			
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61 Rückerstattungen	0	0	0.00
62 Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	182'000	149'000	625'058.15
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	431'04.90
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionseinnahmen	182'000	149'000	668'163.05
Investitionen im Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	1'518'000	1'431'000	3'886'526.26
Total Investitionseinnahmen	182'000	149'000	668'163.05
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'336'000	-1'282'000	-3'218'363.21

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten	Budget 2015 Ausgaben	Budget 2015 Einnahmen	Budget 2014 Ausgaben	Budget 2014 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2013 Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoausgaben					10'250.95	10'250.95
029 Verwaltungliegenschaften Nettoausgaben					10'250.95	10'250.95
0293 Löwensaal Nettoausgaben					10'250.95	10'250.95
5060.00 Anschaffung Beamer					10'250.95	
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Nettoausgaben					19'528.75	10'003.80 9'524.95
150 Feuerwehr Nettoausgaben					19'528.75	10'003.80 9'524.95
1500 Feuerwehr (allgemein) Nettoausgaben					19'528.75	10'003.80 9'524.95
5620.00 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände					19'528.75	
6310.00 Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten						10'003.80
3 KULTUR Nettoausgaben	60'000	40'000 20'000	140'000	61'000 79'000	9'269.90	4'188.10 5'081.80
341 Sport Nettoausgaben	60'000	40'000 20'000	140'000	61'000 79'000	9'269.90	4'188.10 5'081.80
3418 Schwimmbad Andelfingen Nettoausgaben			140'000	61'000 79'000	9'269.90	4'188.10 5'081.80
5030.08 Sanierungsprogramm 2013 (Garderobenschränke)			140'000		9'269.90	
5030.09 Sanierung Kleinkinderbereich						
6320.00 Beitrag Kleinandelfingen				61'000		4'188.10

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen
		Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
6210	Bahninfrastruktur			
	Nettoaussgaben			124'687.50
5010.01	Sanierung Bahnhofeinlenker/Trottoir Post			13'000.00
6300.00	Investitionsbeitrag der SBB AG			37'406.00
6310.00	Staatsbeiträge			33'064.55
6320.00	Investitionsbeiträge Adlikon + Kleinandelfingen			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			
	Nettoaussgaben	120'000	1'147'000	1'598'685.96
		786'000	1'079'000	1'139'593.01
710	Wasserversorgung			
	Nettoaussgaben	295'000	80'000	383'735.07
		60'000	40'000	207'984.90
		235'000	40'000	175'750.17
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]			
	Nettoaussgaben	295'000	80'000	383'735.07
		60'000	40'000	207'984.90
		235'000	40'000	175'750.17
5030.06	Ersatz Wasserleitung Niederfeldstrasse			86'461.70
5030.35	Sanierung WL Ob der Gass			158'009.85
5030.36	Sanierung WL Altweg			14'545.60
5030.37	Sanierung WL Bungertweg			
5060.04	Ersatz/Umrüstung Wasseruhren			88'904.65
5290.00	Nachführung GWP + Notwasserversorgungskonzept			
5620.01	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Gruppe)			
5620.02	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Andelfingen)			35'813.27
6370.00	Anschlussgebühren			
6620.00	Rückzahlung Investitionsbeiträge Gruppenwasserversorgung			
		60'000	40'000	164'880.00
				43'104.90
720	Abwasserbeseitigung			
	Nettoaussgaben	611'000	1'067'000	1'206'615.30
		60'000	28'000	250'308.05
		551'000	1'039'000	956'307.25
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]			
	Nettoaussgaben	611'000	1'067'000	1'206'615.30
		60'000	28'000	250'308.05
		551'000	1'039'000	956'307.25
5030.35	Sanierung Leitung Ob der Gass			197'469.40
5030.36	Sanierung Leitung Altweg			207'445.75
5030.37	Sanierung Leitung Bungertweg			
5030.51	Anschluss Siedlungen an Kanalisation			118'635.50

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen
		Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
5620.00	Investitionsbeitrag Kläranlagezweckverband	155'000	1'067'000	869'764.65
6370.00	Anschlussgebühren	60'000	28'000	250'308.05
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			1'000.00
	Nettoaussgaben			7'535.59
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			1'000.00
	Nettoaussgaben			7'535.59
5030.01	Bestandesaufnahme Deponie Buckgrub			1'000.00
6300.00	Bundesbeiträge Alllastenkosten			
8	VOLKSWIRTSCHAFT	49'000	40'000	1'513'662.60
	Nettoaussgaben	22'000	20'000	111'207.65
		21'000	20'000	1'402'454.95
871	Elektrizität	49'000	40'000	111'207.65
	Nettoaussgaben	22'000	20'000	9'954.95
		21'000	20'000	
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	49'000	40'000	111'207.65
	Nettoaussgaben	22'000	20'000	9'954.95
		21'000	20'000	
5030.05	Verstärkung Leitung Reservoir Mühlberg			-1'377.80
5030.35	Sanierung Ob der Gass			17'894.40
5030.36	Sanierung Altweg			
5030.37	Sanierung Bungertweg			
5030.50	Neue Kandelaber Humlikonerstrasse		30'000	
5030.51	Verstärkung Leitung Oerli			27'996.65
5040.01	Tratostation Thurtaalstrasse			9'801.20
5060.01	Apparate und Einrichtungen		10'000	16'448.15
5550.00	Beteiligung Abonax AG			50'400.00
6370.00	Anschlussgebühren			
6370.01	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten mit Objektzuweisung	22'000	20'000	83'211.00
879	Energie			27'996.65
	Nettoaussgaben			1'392'500.00

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8791	Fernwärmebetrieb Energie [Gemeindebetrieb] Nettoausgaben					1'392'500.00	1'392'500.00
5040.00	Erweiterung/Sanierung Rauchgasreinigung					1'392'500.00	
	Total Investitionsausgaben	1'518'000		1'431'000		3'886'526.26	
	Total Investitionseinnahmen		182'000		149'000		668'163.05
	Nettoinvestition		1'336'000		1'282'000		3'218'363.21

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen	Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
Ausgaben für Sachanlagen			
70 Investitionen in Sachanlagen	0	0	279'261.25
72 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0	0	0.00
75 Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
77 Übertragung von realisierten Gewinnen in die ER	0	0	0.00
Total Ausgaben	0	0	279'261.25
Einnahmen für Sachanlagen			
80 Verkauf von Sachanlagen	0	195'000	0.00
82 Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen	0	0	0.00
85 Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
87 Übertragung von realisierten Verlusten in die ER	0	0	0.00
Total Einnahmen	0	195'000	0.00
Investitionen im Finanzvermögen			
Total Ausgaben	0	0	279'261.25
Total Einnahmen	0	195'000	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0	195'000	-279'261.25

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
963	Liegenschaften des Finanzvermögens						
	Nettoaussgaben	0	0	0	195'000	279'261.25	0.00
	Nettoeinnahmen		0	195'000			279'261.25
9630	Breitenstein						
	Nettoaussgaben	0	0	0	0	45'261.25	0.00
	Nettoeinnahmen		0		0		45'261.25
7040.01	Umbau Breitenstein für Mieter	0	0	0	0	45'261.25	0.00
9634	Garagen Mühleberg						
	Nettoaussgaben	0	0	0	195'000	234'000.00	0.00
	Nettoeinnahmen		0	195'000			234'000.00
7040.00	Kauf Garagenplätze Mühleberg	0	0	0	0	234'000.00	0.00
8040.00	Verkauf Garagenplätze Mühleberggarage	0	0	0	195'000	0.00	0.00
999	Abschluss						
	Nettoaussgaben	0	0	195'000	0	0.00	279'261.25
	Nettoeinnahmen		0		195'000		
9999	Abschluss						
	Nettoaussgaben	0	0	195'000	0	0.00	279'261.25
	Nettoeinnahmen		0		195'000		
7994.00	Abgang Gebäude Finanzvermögen	0	0	195'000	0	0.00	0.00
8994.00	Zugang Gebäude Finanzvermögen	0	0	0	0	0.00	279'261.25
	Total Investitionsausgaben	0	0	195'000	195'000	279'261.25	279'261.25
	Total Investitionseinnahmen				195'000		279'261.25

ÜBERSICHT DER STEUERANSÄTZE 2004 BIS 2015

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015*
Politische Gemeinde	49	49	49	47	47	44	45	47	47	47	49	49
Primarschulgemeinde	40	44	44	42	40	38	38	38	40	40	40	43
Sekundarschulgemeinde	23	25	25	24	24	24	23	23	23	23	23	23
Total	112	118	118	113	111	106	106	108	110	110	112	115
Ref. Kirchengemeinde	14	14	14	13	13	13	12	12	12	12	12	12
Kath. Kirchengemeinde	16	16	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15

* Vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe

Rechtliche Hinweise

Das Protokoll liegt ab Dienstag nach der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen auf und ist von den Stimmezählern innert 6 Tagen zu prüfen und zu unterzeichnen. Anschliessend liegt das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

Allfällige Beanstandungen bezüglich der Versammlungsführung müssen sofort vorgebracht werden. Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nur geltend gemacht werden, wenn sie in der Versammlung selbst gerügt wurden.

Rekursfristen

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an, schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Protokoll ist, soweit möglich, beizulegen.

